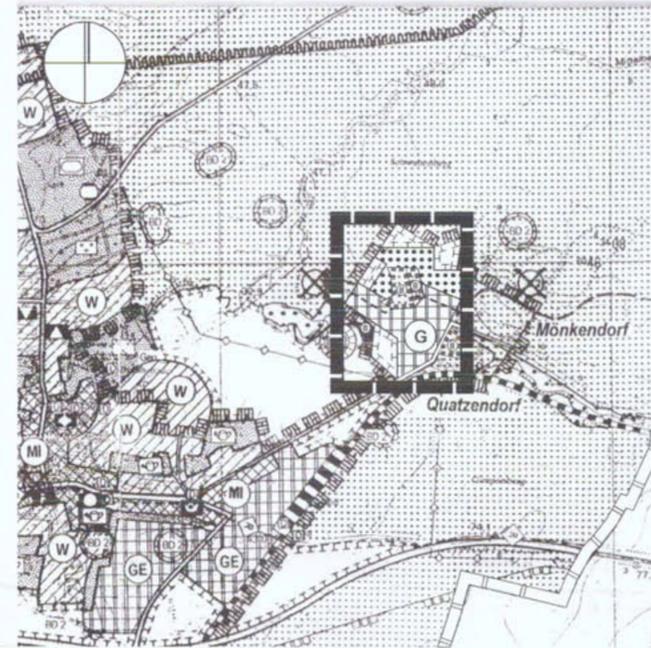
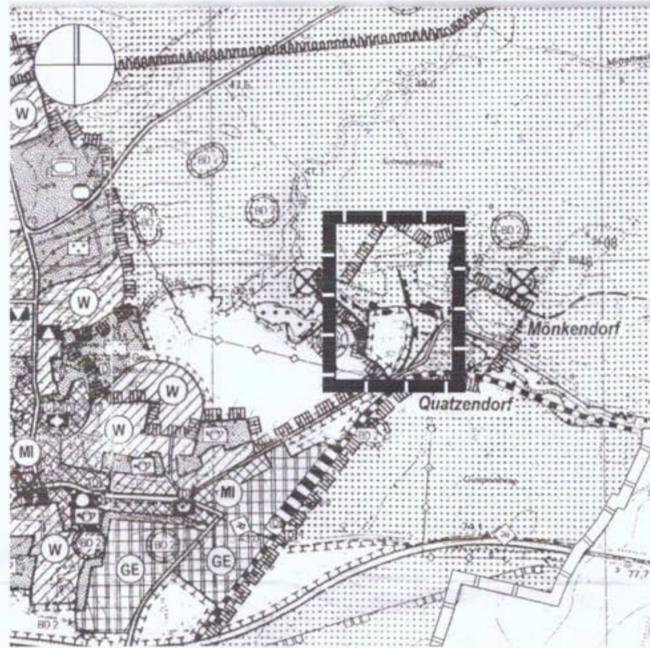


5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard einschließlich 1.-3. Änderung

Planzeichnung, Maßstab 1 : 10.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90)

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Örtliche Hauptverkehrsstraße
 Bahnanlagen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen (§ 1a Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten - Landschaftsschutzgebiet Ostrügen
 Geschützte Biotope nach § 20 Landesnaturschutzgesetz M-V

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bodendenkmal
 Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, einschließlich 3. Änderung
 Waldabstand 30,00m

Übersichtsplan, M 1 : 100.000



Verfahrensvermerke:

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - beteiligt worden.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Erörterung am 02.11.2006 erfolgt.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2007 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit dem Umweltbericht haben in der Zeit vom 02.04.2007 bis zum 04.05.2007 während der Dienststunden (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr; Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Nord-Rügen, Bauamt, Ernst-Thälmann-Str. 37 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 12.03.2007 bis zum 11.04.2007 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 24.05.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.05.2007 gebilligt.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.09.2007, Az.: VIII 2301-512.1/0333 (5. Änd.) erteilt.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Sagard, den 27.9.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 4.10.2007 bis zum 23.10.2007 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 18.10.2007 wirksam geworden.

Sagard, den 24.10.2007 (Siegel) Sahr, Bürgermeisterin

Hinweise

(1) Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus folgenden Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich seiner 1. bis 3. Änderung: Darstellung von gewerblichen Bauflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Natur und Flächen für Wald anstatt Flächen für die Landwirtschaft und Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Natur u. Landschaft auf insgesamt 6,7 ha.

Alle anderen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes - örtliche Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen, Flächen für die Landwirtschaft, Umgrenzung von Schutzgebieten (LSG), Bodendenkmal - gelten weiter fort und werden hier nur der Übersicht halber mit dargestellt.

(2) Als Plangrundlage diente die genordete topographische Karte 1 : 10 000 (TK 10), herausgegeben vom Landesvermessungsamt M-V, Ausgabe 1992, Stand 1988

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich der fünften Änderung des Flächennutzungsplanes sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

plan B

Stadtplanung
 Bauleitplanung
 Kommunalberatung
 Regionalentwicklung

Dipl. Ing. Rolf Bottenbruch
 Stadtplaner AK M-V
 Regionalberater SRL

Knieperdamm 74
 18435 Stralsund
 Tel 03831-28 05 22
 Fax 03831-28 05 23
 info@plan-b-stralsund.de

24.05.2007

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard